

Zeitschrift: Beiträge zur Statistik der Stadt Bern
Band: - (1941)
Heft: 25

Artikel: Die Arbeitslosenversicherung in der Stadt Bern unter besonderer Berücksichtigung der Einführung des Obligatoriums
Kapitel: Versicherungspflichtige und Versicherte
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-847238>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wenn der Gesuchsteller Betriebsverluste nachweist oder wenn die finanzielle Lage derartige Leistungen nicht mehr erträgt. Die im Frühjahr 1939 durchgeführte Erhebung ergab eine Lohnsumme von rund Fr. 162 800 000. —, wovon Fr. 10 200 000. — zu 1 % und Franken 152 600 000. — zu 2 % taxiert wurden. 1938 nahm das Amt für Sozialversicherung in der Stadt Zürich an solchen Beiträgen Fr. 314 085.98 ein.

Dem erwähnten Bericht ist ferner zu entnehmen, dass 9 357 Aufforderungen zur Erfüllung der Versicherungspflicht erlassen werden mussten und der städtischen Versicherungskasse zwangsweise 3 200 Personen zugewiesen wurden. An obligatorischen Versicherten zählten auf 31. Dezember 1938 die 37 Kassen 66 819 Mitglieder. Die öffentliche Kasse verzeigte 34 547 (35 254), die privaten Kassen 28 077 (28 410) und die paritätischen Kassen 4 195 (3 882) Versicherte.

5. Versicherungspflichtige und Versicherte

Voraussetzung für die sachgemässe Prüfung der Frage der allfälligen Einführung des Obligatoriums in der Arbeitslosenversicherung ist die genaueste Kenntnis der nach dem kantonalen Gesetz über die Arbeitslosenversicherung vom 6. Dezember 1931 Versicherungspflichtigen. Zur Gewinnung dieser Angaben wurde die in den Vorbemerkungen erwähnte Statistik durchgeführt. Die Ergebnisse dieser umfassenden Erhebung sind in einem besonderen Tabellenteile dieser Arbeit beigelegt.

Die Zahl der in der Stadt Bern nach dem Gesetz über die Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtigen Personen beziffert sich (1. Januar 1938) auf insgesamt 23 547. Von diesen betrafen 16 768 oder 71,2 % Männer und 6 779 oder 28,8 % Frauen.

Die 23 547 gegen Arbeitslosigkeit Versicherungspflichtigen setzen sich aus 2 Gruppen zusammen: den bereits Versicherten und den noch nicht gegen Arbeitslosigkeit Versicherten.

Wie aus der nachstehenden Uebersicht hervorgeht, sind von den 23 547 versicherungspflichtigen Personen 10 074 oder 42,8 % bereits gegen Arbeitslosigkeit versichert, wogegen 13 473 oder 57,2 % Ende 1938 noch keiner Kasse angehörten. Von je 100 Versicherungspflicht-

tigen waren nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert bei den Männern 46,5 % und bei den Frauen 83,8 %.

Versicherte und Nichtversicherte Ende 1938

Geschlecht	Versicherungspflichtige				
	überhaupt	Versicherte		Nichtversicherte	
		absolut	%	absolut	%
Männer	16 768	8 975	53,5	7 793	46,5
Frauen	6 779	1 099	16,2	5 680	83,8
Zusammen	23 547	10 074	42,8	13 473	57,2

Aus welchen *Berufen* rekrutieren sich die 23 547 Versicherungspflichtigen? Unter den gelernten Berufsarten stehen mit 3 020 Personen die Metallarbeiter an erster Stelle, gefolgt von der Gruppe Kaufmännisches Personal mit 2 688 und den Bauarbeitern mit 1 927 Mann (vgl. Anhangstabelle 1).

Bei den Frauen bilden die stärksten Gruppen mit 3 269 das Handelspersonal und die Bekleidungs- und Reinigungsarbeiterinnen mit 1 271.

Sehr unterschiedlich hat sich der Versicherungsgedanke innerhalb der einzelnen Berufsgruppen, die der Versicherungspflicht unterliegen, durchgesetzt.

Berufsgruppe	Nichtversicherte	
	absolut	in % aller Versicherungspflichtigen
<i>Männer</i>		
Graphische Arbeiter	155	19,3
Bauarbeiter	449	23,3
Holz- und Glasarbeiter	271	33,7
Metallarbeiter	1 076	35,6
Verkehrspersonal	288	46,8
Gärtner	130	55,1
Lebens- und Genussmittelarbeiter	390	55,5
Gastwirtschaftsgewerbe	205	57,0
Sattler, Schuhmacher	118	61,2
Uebertrag	3 082	

Berufsgruppe	Nichtversicherte	
	absolut	in % aller Versicherungspfl ichtigen
<i>Männer</i>		
Uebertrag	3 082	.
Uebrige gelernte Arbeiter	85	61,6
Kaufmännisches Personal	1 829	68,0
Freie Berufe	436	69,7
Bekleidungs- und Reinigungsarbeiter	370	71,4
Gelernte	5 802	45,9
Ungelernte	1 991	48,1
<i>Frauen</i>		
Freie Berufe	191	98,0
Bekleidungs- und Reinigungsarbeiterinnen	1 183	93,1
Gastwirtschaftspersonal	620	89,1
Handelspersonal	2 866	87,7
Uebrige Gelernte	179	78,5
Gelernte	5 039	89,0
Ungelernte	641	57,2

Bei den Männerberufen hat sich der Versicherungsgedanke bei den Typographen am stärksten durchgesetzt; hier sind von je 100 Versicherungspflichtigen rund $\frac{4}{5}$ (80,7 %) gegen Arbeitslosigkeit versichert. An zweiter Stelle mit rund $\frac{3}{4}$ (76,7 %) stehen die gelernten Bauarbeiter. Von den Holz- und Glas- und den Metallarbeitern gehören rund $\frac{2}{3}$ bereits einer Arbeitslosenversicherungskasse an.

Die grossen Versicherungsanteile bei den genannten Berufsgruppen sind zweifelsohne auf die straffere Organisation dieser Arbeiterberufe zurückzuführen. Hier ist mit der Mitgliedschaft zur Gewerkschaft in der Regel auch der Beitritt zur Arbeitslosenversicherungskasse verbunden.

Die Gruppen der Sattler und Schuhmacher sowie der Bekleidungs- und Reinigungsarbeiter sind mit dem kaufmännischen Personal am wenigsten häufig gegen Arbeitslosigkeit versichert; von den 518 versicherungspflichtigen Bekleidungsarbeitern sind z. B. 148

oder etwas über $\frac{1}{4}$ und vom kaufmännischen Personal knapp $\frac{1}{3}$ versichert.

Im Gesamtdurchschnitt aller versicherungspflichtigen gelernten Frauenberufe ist nur jede neunte Frau gegen Arbeitslosigkeit versichert, wogegen bei den gelernten Männerberufen rund jeder zweite einer Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit angehört.

Wie den Vorbemerkungen zu entnehmen ist, sind gemäss Art. 6, Absatz b des kantonalen Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung vom 6. Dezember 1931 u. a. nicht versicherungspflichtig Angehörige von versicherungspflichtigen Berufen, deren Einkommen aus Erwerb und Vermögen Fr. 3 000.— übersteigt; dabei handelt es sich um das reine steuerpflichtige Einkommen. In der Anhangstabelle 2 sind die 23 547 nach Gesetz Versicherungspflichtigen nach dem *Einkommen* ausgeschieden. Die Betrachtung nach Einkommensstufen zeigt, dass von den 23 547 nach Gesetz Versicherungspflichtigen insgesamt 7 321 im Steuerregister mit 0 eingeschätzt sind, 4 457 mit Fr. 1—500.—, 3 657 mit Fr. 501—1 000 und 8 112 mit Fr. 1001.— bis 3 000. (Vgl. Tabelle auf Seite 63.)

Von den 13 473 noch keiner Arbeitslosenversicherungskasse angehörenden Personen versteuern 3 789 oder 28,1 % kein Einkommen und weitere 2 898 oder 21,5 % ein solches von bis 500 Franken.

Innerhalb der einzelnen Einkommensstufen haben die Männer und die Frauen ziemlich gleichmässig von der Möglichkeit, sich gegen Arbeitslosigkeit zu versichern, Gebrauch gemacht.

Einkommensstufe Fr.	Versicherte in % der Versicherungspflichtigen		
	überhaupt	Männer	Frauen
0	51,8	40,2	82,4
1— 500	65,0	53,8	82,8
501—1000	61,0	48,8	85,0
1001—3000	56,2	46,5	85,0
Zusammen	57,2	46,5	83,8

Im Blick auf die Einkommensgliederung der 13 473 Nichtversicherten verdient Hervorhebung, dass ein allfälliges Obligatorium den Eintritt von 3 789 Personen ohne einen Rappen steuerpflichtiges Einkommen nach sich ziehen würde. Zu bemerken ist hierzu aber, dass für diese Gruppe von Versicherungspflichtigen das Existenz-

Versicherungspflichtige überhaupt nach Einkommensstufen, Ende 1938
(Gesamtüberblick)

Einkommens- stufe	absolute Zahlen			Verhältniszahlen		
	alle	Männer	Frauen	alle	Männer	Frauen
0	7 321	5 318	2 003	31,1	31,7	29,6
1— 500	4 457	2 735	1 722	18,9	16,3	25,4
501—1000	3 657	2 428	1 229	15,6	14,5	18,1
1001—2000	5 213	3 814	1 399	22,1	22,8	20,6
2001—3000	2 899	2 473	426	12,3	14,7	6,3
Zusammen	23 547	16 768	6 779	100,0	100,0	100,0

Nicht Versicherte nach Einkommensstufen, Ende 1938

Einkommens- stufe	absolute Zahlen			Verhältniszahlen		
	alle	Männer	Frauen	alle	Männer	Frauen
0	3 789	2 139	1 650	28,1	27,4	29,1
1— 500	2 898	1 472	1 426	21,5	18,9	25,1
501—1000	2 230	1 185	1 045	16,6	15,2	18,4
1001—2000	2 970	1 778	1 192	22,0	22,8	21,0
2001—3000	1 586	1 219	367	11,8	15,7	6,4
Zusammen	13 473	7 793	5 680	100,0	100,0	100,0

Versicherte nach Einkommensstufen, Ende 1938

Einkommens- stufe	absolute Zahlen			Verhältniszahlen		
	alle	Männer	Frauen	alle	Männer	Frauen
0	3 532	3 179	353	35,1	35,4	32,1
1— 500	1 559	1 263	296	15,5	14,1	26,9
501—1000	1 427	1 243	184	14,1	13,8	16,8
1001—2000	2 243	2 036	207	22,3	22,7	18,8
2001—3000	1 313	1 254	59	13,0	14,0	5,4
Zusammen	10 074	8 975	1 099	100,0	100,0	100,0

minimum und die weiteren Abzüge, somit Verdienste von rund Fr. 1500.— bis 2000.— in Betracht kommen können.

Das Alter der Versicherten und Versicherungspflichtigen! Das kantonale Gesetz über die Arbeitslosenversicherung kennt keine wesentlichen Beschränkungen der Bezugsberechtigung infolge Alters. Einzig Art. 3, Ziffer 4, schliesst die ledigen ungelernten Versicherten unter 30 Jahren für die Monate März bis Mitte Oktober aus, d. h. Staats- und Gemeindebeiträge werden für diese Zeitdauer nicht ausgerichtet. Auch das Bundesgesetz und die Verordnung VI kennen keine einschränkenden Bestimmungen, die auf das Alter Bezug haben.

Der Altersgliederung der Versicherungspflichtigen kommt immerhin im Hinblick auf den Bundesbeschluss vom 30. September 1938 betr. die Uebergangsordnung des Finanzhaushaltes eine gewisse Bedeutung zu. Darnach werden den Kantonen bis Ende 1941 Fr. 10—12 Millionen zur Unterstützung von bedürftigen Greisen, Witwen und Waisen und 3—5 Millionen an ältere, bedürftige Arbeitslose zugewiesen. Nach Art. 16 des gestützt darauf erlassenen Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1939 fallen unter die letztere Kategorie unterstützungsberechtigte Personen, die das 55. Altersjahr zurückgelegt haben.

Versicherungspflichtige nach dem Alter, Ende 1938

Altersjahre	Versicherungspflichtige					
	absolut			%		
	überhaupt	Nicht versichert	Versichert	überhaupt	Nicht versichert	Versichert
bis 19	164	27	137	0,7	0,2	1,4
20—49	19 835	11 612	8 223	84,2	86,2	81,6
50—55	1 325	636	689	5,6	4,7	6,8
56—59	881	424	457	3,8	3,2	4,5
60—69	1 146	636	510	4,9	4,7	5,1
70 und mehr . . .	196	138	58	0,8	1,0	0,6
Zusammen	23 547	13 473	10 074	100,0	100,0	100,0

Rund $\frac{9}{10}$ (21 324 oder 90,5 %) aller Versicherungspflichtigen entfallen auf die Altersgruppe bis 55 Jahre. Die Zahl der Versicherungspflichtigen im Alter von 56 und mehr Jahren beträgt:

Alle Pflichtigen	2 223	oder	9,5 %
Männer	1 861	»	11,1 %
Frauen	362	»	5,3 %

Der Anteil der 13 473 Nichtversicherten, gemessen an der Gesamtzahl (23 547) der Versicherungspflichtigen, beträgt in den einzelnen Altersgruppen:

Altersjahre	Nichtversicherte in % der Versicherungspflichtigen		
	überhaupt %	Männer %	Frauen %
bis 19	16,5	15,8	17,4
20—49	58,5	47,2	84,3
50—55	48,0	38,7	83,6
56—59	48,1	38,7	84,5
60—69	55,5	49,5	91,0
70 und mehr	70,4	68,5	93,3
Zusammen	57,2	46,5	83,8

Innerhalb beider Geschlechter entfallen — wenn die Altersgruppe «bis 19 Jahre» wegen ihrer kleinen absoluten Zahlen ausser acht gelassen wird — auf die Altersgruppe «50—59 Jahre» relativ am meisten Versicherte. Bei den Männern sind hier rund $\frac{3}{5}$ (61,3 %) und bei den Frauen rund $\frac{1}{6}$ bereits gegen Arbeitslosigkeit versichert, wogegen in der Altersgruppe «70 und mehr Jahre» bei den Männern $\frac{2}{10}$ und bei den Frauen nicht einmal $\frac{1}{10}$ versichert sind.

Bei den ältern Jahrgängen der Nichtversicherten handelt es sich oft um sogenannte nicht mehr vermittlungsfähige Arbeitslose. Die Arbeitslosenversicherungskassen werden in Zukunft eine Entlastung erfahren, indem die ältern, meist nicht mehr vermittlungsfähigen Arbeitslosen der durch den Bundesbeschluss vom 30. September 1938 geschaffenen neuen Fürsorge zugewiesen werden können. Die Auswirkungen dieser Massnahmen haben — nach dem Erlass der Ausführungsvorschriften und Abschluss der administrativen Vorarbeiten im Jahre 1940 — eingesetzt. Diese neue Hilfseinrichtung dürfte sich mit der Zeit fortschreitend entwickeln, wodurch die Arbeitslosenkassen in die Lage versetzt werden, im Sinne ihrer eigentlichen Zweckbestimmung die vermittlungsunfähigen Mitglieder auszuschneiden, ohne dass diese unmittelbar der Armengenössigkeit anheimfallen.

In den Anhangstabellen 6a—6d sind die 23 547 Versicherungspflichtigen nach dem *Alter und dem Berufe* ausgegliedert. Fast bei allen Männer-Berufsgruppen ist aus naheliegenden Gründen — von der jüngsten Altersklasse abgesehen — mit steigendem Alter eine Zunahme der Anteilsquote der Nichtversicherten festzustellen. Am spärlichsten sind die Versicherten regelmässig in der Altersgruppe «70 und mehr Jahre».

Bei den Frauen ist der Versicherungsgedanke, wie gesehen, noch wenig entwickelt. Sind doch von den nach Gesetz versicherungspflichtigen 6 779 Frauen erst deren 1 099 oder 16,2 % gegen Arbeitslosigkeit versichert. Innerhalb der einzelnen Altersgruppen fehlt hier im Hinblick auf die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit jede Gesetzmässigkeit; auch sind bei den Frauen keine grossen Unterschiede in bezug auf den Willen, sich gegen Arbeitslosigkeit zu versichern, festzustellen.

Berufsgruppe	Versicherungspflichtige	Nichtversicherte Frauen	
	Frauen überhaupt	absolut	in %
Freie Berufe	195	191	98,0
Bekleidungs- und Reinigungsarbeiterinnen	1 271	1 183	93,1
Gastwirtschaftspersonal	696	620	89,1
Handelspersonal	3 269	2 866	87,7

Der grosse Prozentsatz der nicht gegen Arbeitslosigkeit versicherten Frauen ist in allen 4 Berufsgruppen augenfällig.

Eine grosse Zahl der versicherungspflichtigen Frauen versteuert entweder kein Einkommen oder ist in den untersten Einkommensstufen eingereiht.

Berufsgruppe	Steuerpflichtiges Einkommen		
	Fr. 0	Fr. 1—500	Fr. 501—1000
Freie Berufe	60	34	27
Bekleidungs- und Reinigungsarbeiterinnen	610	469	118
Gastwirtschaftspersonal	88	114	184
Handelspersonal	717	628	703
Zusammen	1 475	1 245	1 032

Eine besondere Gruppe, die statistisch ebenfalls festgestellt wurde, bilden die nach den gesetzlichen Bestimmungen versicherten Nichtversicherungspflichtigen. Es sind dies jene Personen, die einer Versicherungskasse angehören, jedoch über ein höheres als das nach Gesetz vorgeschriebene Einkommen verfügen. Die Zahl dieser Personen wurde insgesamt mit 1 062 ermittelt; hievon sind 1 039 Männer und 23 Frauen. Ihre Verteilung auf die einzelnen Berufsgruppen ist in der folgenden Zusammenstellung ausgewiesen:

Berufsgruppe	Anzahl	
	absolut	in %
Kaufmännisches Personal	463	43,6
Graphische Arbeiter	270	25,4
Metallarbeiter	113	10,7
Freie Berufe	79	7,4
Lebensmittelarbeiter	20	1,9
Verkehrspersonal	19	1,8
Holz- und Glasarbeiter	14	1,3
Gastwirtschaftsgewerbe	11	1,0
Bauarbeiter	10	0,9
Uebrige Gelernte	16	1,5
Ungelernte	24	2,3
Frauen	23	2,2
Zusammen	<u>1 062</u>	<u>100,0</u>

Rückschauend zeigt sich, dass von 7 793 Männern, die nach Gesetz versicherungspflichtig, jedoch noch nicht versichert sind, 1 991 und von 5 680 Frauen deren 641 sich über keinen Beruf ausweisen können. Bei Einführung des Obligatoriums wäre somit insgesamt mit 2 632 Personen, die keinen Beruf erlernt und wohl meistens für die Kassen schlechte Risiken darstellen würden, zu rechnen.

Von den 12 629 versicherungspflichtigen Männern mit einem gelernten Berufe gehören 5 802 und von den 5 659 Frauen mit einem gelernten Berufe deren 5 039 noch keiner Arbeitslosenversicherungskasse an.

Nach der durchgeführten Statistik würde sich die Zahl der Personen, die bei einem Obligatorium für die Versicherung in Betracht fallen, auf insgesamt 13 473 Personen beziffern: 7 793 Männer,

5 680 Frauen. Im Abschnitt über die Kostenberechnungen wird aber gezeigt, dass mit grosser Wahrscheinlichkeit bei einem Obligatorium kleinere Zuwachszahlen zu erwarten sind.

6. Kostenberechnung für das Obligatorium in der Arbeitslosenversicherung

In diesem Abschnitte wird der Versuch unternommen, eine Kostenberechnung über den mutmasslichen Mehraufwand der Gemeinde bei Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung gegenüber dem bisherigen Zustande aufzustellen. Der Kostenberechnung liegen die Ergebnisse der im vorigen Abschnitte behandelten Statistik über die nach dem kantonalen Gesetz vom 6. Dezember 1931 in der Stadt Bern versicherungspflichtigen Personen zugrunde.

Der Bestand der nach Gesetz versicherungspflichtigen Personen beträgt nach der auf Ende des Jahres 1938 durchgeführten Statistik (Abschnitt 3, I. Teil) insgesamt 23 547 Personen. Dieser Bestand zerfällt in 2 Gruppen:

a) Bereits Versicherte	10 074
b) Nichtversicherte	13 473
Zusammen	<u>23 547</u>

Die Verteilung der 13 473 versicherungspflichtigen, jedoch noch nicht versicherten Personen auf die einzelnen Berufsgruppen zeigt die folgende Uebersicht:

<i>Männer</i>	Versicherungspflichtige Nichtversicherte	
	absolut	in % aller Versicherungspflichtigen
Gärtner	130	55,1
Lebens- und Genussmittelarbeiter	390	55,5
Bekleidungsarbeiter	370	71,4
Sattler, Schuhmacher	118	61,2
Bauarbeiter	449	23,3
Holz- und Glasarbeiter	271	33,7
Typographen	155	19,3
Uebertrag	1 883	.